

## Hinweise für die Wiederaufnahme des stadionnahen Wettkampfbetriebs in Niedersachsen

Eine Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs in Leichtathletikstadien (Freiluft) ist unter Einhaltung der Vorschriften der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der am 13. Juli 2020 in Kraft tretenden aktuellen Fassung, die hier abrufbar ist:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

möglich.

Der § 26 dieser Verordnung beinhaltet Vorgaben zum Sportbetrieb, auch auf Leichtathletikanlagen. Relevant ist insbesondere die **kontaktlose** Sportausübung unter Einhaltung eines (mindestens) **2-Meter-Abstandes** und die Umsetzung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen für gemeinsam genutzte Sportgeräte. Abweichend ist jedoch auch eine Sportausübung **in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen** zulässig. Im Einzelnen gibt diese Norm vor:

(1) <sup>1</sup>Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. <sup>2</sup>Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

<sup>3</sup>Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 nicht übersteigen.

**§ 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2** (Abstands- und Zusammenkünfte):

<sup>1</sup>In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- und Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehört.

**§ 3** (Hygienekonzept):

<sup>1</sup>In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. <sup>2</sup>In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,

4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

<sup>3</sup>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. <sup>4</sup>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 4 (Datenerhebung und Dokumentation):

<sup>1</sup>Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. <sup>2</sup>Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. <sup>3</sup>Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. <sup>4</sup>Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. <sup>5</sup>Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. <sup>6</sup>Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

Ergänzend sollten die Erläuterungen des LandesSportBundes Niedersachsen zur vorstehenden Verordnung herangezogen werden, die hier abgerufen werden können:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona>

Gemäß § 3 der aktuellen Corona-Verordnung hat ein Veranstalter sein Hygienekonzept erst auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Bei Fragen oder Unklarheiten zu konkret angezeigten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen rät das NLV-Präsidium aber weiterhin frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufzunehmen. Das Hygienekonzept und dessen Umsetzung gilt es sorgfältig vorzubereiten. Eventuell von den örtlich zuständigen Behörden getroffene weitergehende Anordnungen müssen berücksichtigt werden.

Da die aktuelle Fassung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ mit Ablauf des **31. August 2020 außer Kraft** tritt und eine dann neue Verordnung Geltung haben wird, ist es wichtig, dass Sie bei der Vorbereitung Ihrer Wettkämpfe die dann maßgebliche Verordnung und etwaige Änderungen, die den Sportbetrieb betreffen könnten, unbedingt berücksichtigen.

**Folgende Hinweise zur Durchführung der Wettbewerbe sollen als Hilfestellung für die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes dienen:**

#### 1) Technische Disziplinen:

Wettkämpfe in technischen Disziplinen können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen in einzelnen Disziplinen und bei räumlicher Verteilung im Leichtathletikstadion (Laufbahn, Kurvenssegmente und außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen) bzw. zeitversetzter Durchführung auch mit mehreren Disziplinen durchgeführt werden.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl und gegebenenfalls die Reduzierung der Versuchszahl können Instrumente zum leichteren Einhalten der Abstandsregeln sein.

Für technische Disziplinen empfehlen wir die sich als praktikabel erwiesene Beibehaltung der bisherigen (Abstands-)Regelung, da die Gruppenregelung von 30 Personen keine Änderungen im Wettkampfablauf bewirkt. Somit wird die „Gefahr“ der Überschreitung der Gruppengröße durch die Teilnahmen an mehreren Wettbewerben bei Wettkämpfen minimiert.

Jeder Athlet nutzt ausschließlich sein eigenes Gerät! Beim Geräterücktransport nehmen die beteiligten Wettkampfmitarbeiter jedes Gerät mit einem einmalig zu nutzenden Einmal-Handtuch (Küchenpapier) auf.

Die Hoch- und Stabhochsprungmatten sind nach jedem Wettbewerb zu desinfizieren. Es ist Athleten gestattet, eigene Decken für ihre Sprungversuche auf den Matten selbst zu platzieren (Oberseite kennzeichnen).

Technisches Equipment wie Hochsprungständer, Latten, Harken, Maßbänder usw. dürfen während des Wettbewerbes immer nur von derselben Person angefasst werden. Nach jedem Wettbewerb sind diese zu desinfizieren.

## 2) Wettbewerbe auf der (Rund-)Bahn:

Für die folgenden Regelungen bei Bahnläufen ist zu beachten, dass die **Gruppen bis 30 Personen** am besten vorher festgelegt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden. Diese Kleingruppenregelung gilt nur unmittelbar für den Wettkampf.

Für das Ein- und Auslaufen sowie die Wettkampfvorbereitung gilt weiterhin die bisherige Abstandsregelung von 2 Metern. Ausnahme: Probewechsel bei Staffeln. Diese sollten daher nur auf der Wettkampfanlage (Rundbahn) unmittelbar vor dem jeweiligen Start stattfinden (im Zeitplan berücksichtigen).

**Sprint-/Hürdendisziplinen/Langsprint/Lauf/Gehen:** Wettkämpfe in allen Laufdisziplinen bzw. im Gehen können unter Beachtung der **Gruppenregelung bis 30 Personen** jetzt auf allen Bahnen durchgeführt werden.

Die Hürden und Startblöcke werden nur von den Kampfrichtern eingesetzt. Hürden und Startblöcke sind vor dem nächsten Lauf von einer vorher festzulegenden Person zu desinfizieren.

Um den Abstand zu den Zuschauern/Betreuern einzuhalten, sollte die Außenbahn möglichst freigehalten werden.

**Staffeln:** Staffelwettbewerbe können **unter Beachtung der Gruppenregelung bis 30 Personen** wieder ausgetragen werden. Hierbei ist zu beachten:

- Die Einteilung der Athleten **in Gruppen bis 30 Personen** hat unter Berücksichtigung der anderen Laufdisziplinen zu erfolgen.
- **Alle Staffelläufer** müssen sich vor dem Start an ihrem Wechsel ihre Hände desinfizieren. Die Startläufer sind für die Desinfektion des **eigenen** Staffelstabs zuständig. Nach Beendigung des Laufes wird der Staffelstab wieder desinfiziert. Das Desinfektionsmittel stellt der Veranstalter, die Überwachung der Desinfektion übernehmen der Startordner bzw. die Wechselrichter.

**Grundsätzlich können folgende Instrumente helfen, die Vorschriften der Landesverordnung bei der Durchführung von Wettkämpfen umzusetzen:**

- Da es sich als praktikabel erwiesen hat und die „Gefahr“ der Überschreitung der maximalen Gruppengröße bei Wettkämpfen minimiert wird, sollte die Abstandsregel in den technischen Disziplinen beibehalten werden.
- Bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards sollte die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb begrenzt werden (**gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2: Gruppen von nicht mehr als 30 Personen**) und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden. Möglich sind zwei separate Wettkämpfe (Vormittag/Nachmittag) an einem Tag, aufgeteilt nach Altersklassen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und evtl. Handschuhen wird den Kampfrichtern empfohlen (wenn Geräte bzw. Anlagenteile berührt werden, mit denen auch die Athleten in Kontakt kommen).
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportlern und Betreuern nur für den definierten Zeitraum des jeweiligen Wettkampfes der Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter sowie ggfs. benötigte medizinische Notfallteams.

- Der Aufwämbetrieb muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden.
- Auf Callroom, Stellplatz und Siegerehrungen sollte bis auf weiteres verzichtet werden.
- Bei schlechtem Wetter müssen entsprechend der Sicherheitsabstände und der Teilnehmerzahlen großzügige Unterstellmöglichkeiten vorhanden sein.
- Bezüglich der Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen muss eine Abstimmung mit dem Stadionbetreiber erfolgen.
- Unter Wahrung der Hygienestandards und der Sicherheitsabstände darf die Anzahl an weiteren Betreuern und mitreisenden Eltern nicht die maximal zulässige Zuschauerzahl übersteigen. Andernfalls müssen die genannten Personengruppen außerhalb des Veranstaltungsgeländes verbleiben.
- Besondere Berücksichtigung finden muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen.
- Ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung darf nur unter Einhaltung der Vorgaben der o.g. Verordnung angeboten werden (siehe hierzu § 10 Abs. 1 und 2).
- Im Wettkampfbüro und ähnlichen Arbeitsbereichen müssen die Arbeitsplätze den Mitarbeitern fest zugewiesen sein und mit einem Mindestabstand von 2 m aufgebaut werden.
- Bei der Startunterlagenausgabe sollte eine Abschirmung mit einer Plexiglasscheibe erfolgen. Die Organisationsgebühren sollen möglichst bargeldlos bezahlt werden. Auf Nachmeldungen sollte möglichst verzichtet werden.